

VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTEN

ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

VERSORGUNGSWERK AKTUELL

01/2010

Inhalt

- Geschäftsbericht 2009
- Leistungsanhebungen
- Satzungsänderungen / Rente mit 67
- Freiwillige Beitragszahlungen

Sehr geehrtes Mitglied,

wir möchten Sie über aktuelle Themen rund um ihre Versorgung informieren.

Geschäftsbericht 2009

Die wesentlichen Daten des Geschäftsjahres 2009 im Vergleich zum Vorjahr werden auf der letzten Seite „Auf einen Blick“ abgebildet.

Leistungsanhebungen

Aufgrund des Geschäftsergebnisses 2009 werden die Anwartschaften und Renten zum 31.12.2010 um 0,5 % erhöht.

Die Erhöhung berücksichtigt die im Jahr 2009 erzielten Vermögenserträge über den kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen, aber auch eine angemessene Stärkung der Rückstellung für Leistungsanhebungen. Nur so ist eine stabile Rendite auf lange Sicht möglich.

Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus ist eine Prognose über künftige Leistungsanhebungen nicht möglich.

Satzungsänderungen

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architekten bei der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 6. Juli 2010 die nachstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen.

Änderungen sind im Fettdruck hervorgehoben

§ 5 Die Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus **19** Mitgliedern aus dem Teilnehmerkreis des Versorgungswerks. Davon entfallen auf die Architektenkammer Baden-Württemberg 13, auf die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein 3 und auf die Hamburgische Architektenkammer **3** Vertreter, die wie folgt bestellt werden:

1. 7 Vertreter für Baden-Württemberg, 2 für Schleswig-Holstein und 2 für Hamburg werden durch Wahlen ermittelt, die getrennt für Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
2. 6 Vertreter werden durch den Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg, **1** durch den Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer

Schleswig-Holstein und 1 durch den Kammervorstand der Hamburgischen Architektenkammer bestellt.

§ 8 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus **11** Mitgliedern, von denen **7** auf den Teilnehmerkreis Baden-Württembergs, **2** auf den Teilnehmerkreis Schleswig-Holsteins und **2** auf den Teilnehmerkreis Hamburgs entfallen. Im Falle ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreter.

§ 27 Anspruch auf Altersruhegeld

(1) Das Altersruhegeld wird vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit ist dabei nicht erforderlich; § 26 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das Altersruhegeld kann auch schon vorher, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden, **für alle ab 1.1.2012 neu begründeten Mitgliedschaftsverhältnisse nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres.**

(1a) Für Teilnehmer, die vor dem Jahr 1951 geboren sind, entsteht der Anspruch auf Altersruhegeld (Altersgrenze) bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Anspruch entsteht bei Geburt im Jahre

1951 mit 65 Jahren und 2 Monaten
1952 mit 65 Jahren und 4 Monaten
1953 mit 65 Jahren und 6 Monaten
1954 mit 65 Jahren und 8 Monaten
1955 mit 65 Jahren und 10 Monaten
1956 mit 66 Jahren
1957 mit 66 Jahren und 2 Monaten
1958 mit 66 Jahren und 4 Monaten
1959 mit 66 Jahren und 6 Monaten
1960 mit 66 Jahren und 8 Monaten
1961 mit 66 Jahren und 10 Monaten
ab 1962 mit 67 Jahren

(2) Auf Antrag kann der Teilnehmer den Beginn der Rentenzahlung über die **Altersgrenze** hinausschieben. Die nach § 30 Abs.4 ermittelte Rente erhöht sich für jeden Monat, um den die Rente nach Vollendung der **Altersgrenze aus Absatz 1 bzw. 1a beginnt**, um 0,5 %.

§ 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

(4)

Im Falle des vorzeitigen Bezugs von Altersruhegeld wird dieses für jeden Monat, um den der Bezug von Altersruhegeld vor **Erreichen der Altersgrenze (§ 27 Abs. 1a)** beginnt, um 0,4 % gekürzt. Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

§ 36a Versorgungsausgleich

(3) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils auf ein Altersruhegeld nach § 27 beschränkt; der Anspruch erhöht sich hierfür um folgende Prozentsätze in Abhängigkeit vom Alter des ausgleichsberechtigten Eheteils zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit:

Alter	Erhöhungsprozentsatz
bis 35	10,5
36 - 40	10,0
41 - 45	9,5
46 - 50	9,0
51 - 55	8,0
56 - 60	6,5
ab 61	5,0

Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gilt § 27 Abs.2 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich § 28 für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer. **Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerks, erfolgt keine Beschränkung auf ein Altersruhegeld und somit auch keine Erhöhung.**

Hintergründe zur Rente mit 67

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.07.2010 vor dem Hintergrund der weiterhin steigenden Lebenserwartung beschlossen, die Altersgrenze für den Bezug von Altersruhegeld vom bisherigen Alter 65 in einem angemessenen Übergangszeitraum von 2016 bis 2029 langfristig auf das Alter 67 anzuheben.

Damit folgt das Versorgungswerk der Architekten der in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits im Jahr 2007 beschlossenen Anhebung des Renteneintrittsalters sowie vielen anderen berufsständischen Versorgungswerken, die diesen Schritt ebenfalls bereits vollzogen haben, um ihre Versorgungen im Alter nachhaltig sicher und zukunftsfest zu gestalten.

Vorgeschichte

Erstmals wurden im Jahr 1997 von der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) Berufsständische Sterbetafeln eingeführt. Diese ergaben eine Längerlebigkeit der Angehörigen der Freien Berufe gegenüber der Gesamtbevölkerung. Wie sich schnell herausstellte, haben diese Tafeln von 1997 den tatsächlichen Anstieg der Lebenserwartung unterschätzt.

Im Laufe der letzten 10 Jahre stellten die versicherungsmathematischen Sachverständigen allerdings durch die jährliche Bilanz fest, dass sich die Daten der Sterbetafeln 1997 sehr schnell überholten und die Lebenserwartung schneller stieg

als in der Sterbetafel prognostiziert. Deshalb gab die ABV erneut einen Auftrag an das Büro Heubeck, die Sterbetafeln zu aktualisieren und den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Diese neuen Sterbetafeln liegen seit 2006 vor (siehe hierzu auch Versorgungswerk Aktuell 2008) mit dem Ergebnis einer erneuten deutlichen Verlängerung der Lebenserwartung. Wie gravierend die Veränderung ist, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Jetziges Lebensalter	Lebenserwartung							
	Sterbetafel 1997				Sterbetafel 2006			
	Lebenserwartung Mann noch	Sterbewahrscheinlichkeit mit ...	Lebenserwartung Frau noch	Sterbewahrscheinlichkeit mit ...	Lebenserwartung Mann noch	Sterbewahrscheinlichkeit mit ...	Lebenserwartung Frau noch	Sterbewahrscheinlichkeit mit ...
35 Jahre	46,3	81,3	51,3	86,3	52,5	87,5	55,1	90,1
45 Jahre	36,7	81,7	41,6	86,6	42,6	87,6	45,3	90,3
60 Jahre	22,8	82,8	27,6	87,6	28,4	88,4	31,0	91,0

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Lebenserwartung weiter in hohem Tempo steigt, wobei vor allem bei den jüngeren Mitgliedern der Anstieg noch erheblicher ist als bei den Älteren.

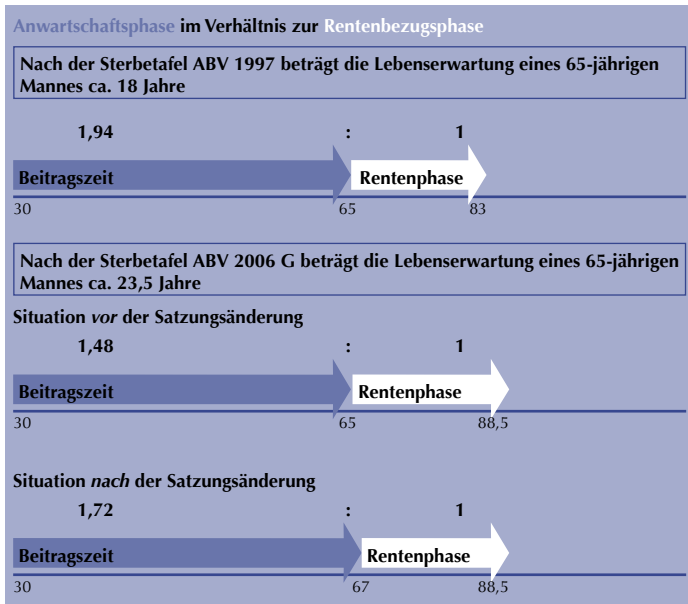
Was bedeutet diese Entwicklung nun für das Versorgungswerk der Architekten?

In der Regel erfolgt der Eintritt eines Architekten in das Berufsleben etwa mit 30 Jahren, bis zum Erreichen der bisherigen Altersgrenze 65 wurden also ca. 35 Berufsjahre zurückgelegt, denen bis vor gut zehn Jahren noch eine Rentenbezugszeit von durchschnittlich gut 18 Jahren folgte. Das Verhältnis von Beitragsjahren zu Rentenjahren betrug somit ungefähr 2:1. Ließe man das Rentenzugangsalter unverändert, so veränderte sich dieses Verhältnis durch die höhere Lebenserwartung und die damit deutlich längere mittlere Rentenbezugszeit von derzeit 23,5 Jahren auf 1,5:1. Dem unveränderten Beitragsvolumen steht also eine stetig steigende **Rentenbezugsdauer** durch die **höhere Lebenserwartung** gegenüber.

Hierauf musste das Versorgungswerk durch Anpassung der Rechnungsgrundlagen reagieren.

Das Versorgungswerk hat sich daher für den seinen Mitgliedern am wenigsten belastenden Weg der Aufschiebung des Renteneintrittsalters entschieden. Damit wurde die Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung - also Beitragszahlung und Leistungsgewährung - wieder hergestellt. Dies muss im Übrigen in jedem Finanzierungsverfahren erfüllt sein.

Die nachstehende Grafik zeigt, dass durch die Satzungsänderung wieder eine deutliche Verbesserung der Relation Anwartschafts- bzw. Beitragszahlungsphase zur Rentenbezugsphase erreicht wird, das heißt die Beitragszahlungs- bzw. Anwartschaftsphase wird sich wieder verlängern und die Rentenbezugsphase verkürzt sich dementsprechend. Durch die lange Übergangsregelung bis 2029 ist der Vertrauensschutz in ausreichendem Maße gewahrt.



Es wird auch in Zukunft möglich sein, das Altersruhegeld bereits mit 65 Jahren zu beziehen. Allerdings wird dann für jeden Monat um den die Rente vor der - in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang geltenden - neuen Altersgrenze beginnt, ein versicherungsmathematischer Abschlag in Höhe von 0,4 % pro Monat des früheren Rentenbeginns erhoben (§ 30 Abs. 4 S. 2).

Die Beiträge nach dem 65. Lebensjahr erhöhen die Rentenansprüche. Durch die längere Beitragszeit steigt selbstverständlich der Anspruch auf Altersrente an.

Das Versorgungswerk hat mit diesen Änderungen einen notwendigen, richtigen und wichtigen Schritt zur Sicherung seiner Finanzierungsgrundlagen getan. Wir haben damit weiterhin eine solide Grundlage für unser zu 100 % kapitalgedecktes Versorgungssystem, um auch in der Zukunft unsere Aufgaben voll erfüllen zu können.

Damit die Aufwendungen der Mitglieder für die Versorgung auch künftig als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, musste außerdem zwingend das früheste Rentenbezugsalter von bisher 60 auf 62 angehoben werden (§ 27 Abs. 1 S. 3). Diese Änderung gilt nur für ab 01.01.2012 neu begründete Mitgliedschaftsverhältnisse. Sofern die Teilnahme früher begonnen hat, bleibt die bisherige Grenze von 60 Jahren bestehen.

Immer aktuell: Nutzen Sie die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung zum Versorgungswerk

Das mit dem Alterseinkünftegesetz geänderte Besteuerungsverfahren der Altersrenten erfordert auf Grund der nachgelagerten Rentenbesteuerung ein Anpassungsverhalten aller Versicherten in der ersten Säule der gesetzlichen Rentenversicherung, um Versorgungslücken im Alter zu minimieren. Betroffen von dieser neuen Steuersystematik sind somit nicht nur die Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die Versicherten der berufsständischen Versorgungswerke.

Steuerliche Absetzbarkeit und Vorteile gegenüber privaten Versicherungen

Da lediglich ein Wechsel beim Steuererhebungsverfahren stattgefunden hat, können die Vorsorgeaufwendungen während der Anwartschaftsphase im Rahmen der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden, während die Altersrenten später dann der Einkommensteuer unterliegen. **Der gewollte Neutralisierungseffekt und die Vermeidung einer Versorgungslücke im Alter können jedoch nur dann eintreten, wenn diese scheinbare „Steuerersparnis“ in der Anwartschaftsphase von den Versicherten wieder der eigenen Altersvorsorge als zusätzlicher Ansparbeitrag zugeführt wird.**

Es können Altersvorsorgeaufwendungen bis zu 20.000 € bei Ledigen bzw. 40.000 € bei Verheirateten als Vorsorgeaufwand im Rahmen der Einkommenssteuererklärung angesetzt werden. Aufgrund der Übergangsvorschrift erfolgt nicht sofort eine 100%ige Steuerfreistellung, sondern erhöht sich in den nächsten Jahren sukzessive.

Für das Jahr 2010 sind dies 70 % der Vorsorgeaufwendungen

Somit gilt die gleiche steuerliche Förderung wie bei der sogenannten Rürup-Rente. Ein solcher Vertragsabschluss bei einer privaten Versicherung ist daher in zweifacher Hinsicht kritisch zu hinterfragen. Erstens, um diesen steuerlichen Freibetrag für Altersvorsorgeaufwendungen nicht zu verbrauchen, die an das Versorgungswerk entrichtet werden. Zweitens ist das **Versorgungswerk ebenfalls zu 100 % Kapital gedeckt finanziert und bietet seinen Versicherten ein sehr attraktives Leistungsniveau, da es außer den konkurrenzlos niedrigen Verwaltungskosten durch das Fehlen eines auf Provisionen basierenden Vertriebsnetzes auch keinerlei Dividenden-Interessen berufsstandsfremder Anspruchsgruppen am Unternehmensgewinn bedienen muss.** Das Versorgungswerk dient einzig dem Berufsstand der Architekten durch den Aufbau einer effektiven und effizienten Altersvorsorge.

Obergrenzen und Hinweise zur Einzahlung

Sofern Sie den höchstmöglichen Pflichtbeitrag noch nicht erreicht haben, können Sie zunächst diesen auffüllen.

Zusätzlich sind noch freiwillige Beiträge in Höhe des Höchstbeitrages möglich. Insgesamt beträgt der höchstmögliche Beitrag als Summe aus Pflicht- und freiwilligen Zahlungen im Jahr 2010 bei Angestellten monatlich 2.189,00 € pro Monat bzw. 26.268,00 € pro Jahr; bei Selbständigen 1.980,00 € pro Monat bzw. 23.760,00 € pro Jahr.

Freiwillige Beitragszahlungen können Sie bis zum 31.12.2010 auf eines unserer unten genannten Konten leisten, damit Sie noch für das Kalenderjahr 2010 berücksichtigt werden. Bitte geben Sie bei der Überweisung Ihre Versicherungsnummer an und kennzeichnen Sie die Überweisung im Verwendungszweck als „Freiwillige Mehrzahlung“ oder „Aufstockung“.

Mit einer freiwilligen Beitragszahlung gehen Sie keinerlei Verpflichtungen oder Bindungen für die Zukunft ein, es handelt sich um Ihre eigene höchstpersönliche Entscheidung, ob Sie diese Möglichkeit in Zukunft weiter nutzen möchten oder ob es eine einmalige Leistung bleibt.

Erhöhung der Rentenansprüche

Je jünger Sie zum Zeitpunkt der Beitragszahlung in der Anwartschaftsphase sind, desto mehr können Sie aufgrund des längeren Zinsberechnungszeitraums für Ihre Rente erreichen. Dies ersehen Sie an den Verrentungssätzen unserer Satzung, die mit fortschreitendem Alter einen sinkenden Zinseszineffekt reflektieren. Für alle geleisteten Beiträge zum Versorgungswerk erhalten Sie eine Verrentung in Höhe von

Verrentungssatz	Lebensalter
19,0%	bis 30
16,5%	von 31 bis 35
14,0%	von 36 bis 40
12,0%	von 41 bis 45
10,0%	von 46 bis 50
8,5%	von 51 bis 55
7,5%	von 56 bis 60
6,5%	von 61 bis 65
6,0%	ab 66

Es gilt immer für das gesamte Kalenderjahr das Lebensalter, das Sie im entsprechenden Jahr erreichen (also Kalenderjahr – Geburtsjahr). Den Rentenanspruch, den Sie mit einer zusätzlichen Zahlung erreichen, können Sie anhand folgender Formel errechnen:

Erhöhung des erreichten Rentenanspruchs (Altersrente mit Erreichen der Altersgrenze) = Einzahlung x altersabhängiger Verrentungssatz / 12 Monate

Mögliche Leistungsverbesserungen aufgrund zusätzlicher Überschüsse sind hier noch nicht eingerechnet. Beim Versorgungswerk erhöhen Sie mit einer freiwilligen Zahlung nicht nur die Altersrente, sondern auch die Absicherung bei Berufsunfähigkeit und die Hinterbliebenenversorgung.

Versorgungswerk
der Architekten
Danneckerstraße 52
70182 Stuttgart
Tel.: 0711/23874-0

Dresdner Bank Stuttgart
BLZ 600 800 00
Konto-Nr. 9 075 434

Deutsche Bank Stuttgart
BLZ 600 700 70
Konto-Nr. 1 126 101

Südwestbank Stuttgart
BLZ 600 907 00
Konto-Nr. 602 603 005

Postgiroamt Stuttgart
BLZ 600 100 70
Konto-Nr. 917 706

Wesentliche Daten des Geschäftjahres 2009 im Vergleich zum Vorjahr

Aktive	2009		2008		Veränderung
MITGLIEDER	Anzahl	%	Anzahl	%	
Gesamtzahl	20.858	100	20.295	100	563
Freiberufliche	10.919	52,4	10.995	54,2	-76
Angestellte	9.888	47,4	9.244	45,5	644
Beamte und Freiwillig	51	0,2	56	0,3	-5
BEITRÄGE	2009		2008		Veränderung
	Mio. Euro		Mio. Euro		
Beitragsaufkommen insgesamt	133,6		126,2		7,40
KAPITALANLAGEN	2009		2008		Veränderung
	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%	
Kapitalanlagen insgesamt	2.732,73	100	2.492,56	100	240,17
Immobilien	15,20	0,6	18,16	0,7	-2,96
Festverzinsliche Wertpapiere	1.865,26	68,0	1.694,94	68,0	170,32
Aktien	546,55	20,0	473,59	19,0	72,96
Private Equity	74,88	3,0	24,93	1,0	49,95
Liquidität	202,22	7,4	231,81	9,3	-29,59
Sonstige	28,62	1,0	49,85	2,0	-21,23
ERTRÄGE	116,49		119,32		-2,83
VERSORGUNGS- EMPFÄNGER	2009		2008		Veränderung
	Anzahl	%	Anzahl	%	
Gesamtzahl	4.893	100	4.636	100	257
Altersruhegeld	3.323	67,9	3.134	67,6	189
Berufsunfähigkeit	203	4,2	191	4,1	12
Kindergelder	232	4,7	222	4,8	10
Witwenrenten	941	19,2	901	19,4	40
Witwerrenten	21	0,4	18	0,4	3
Waisenrenten	173	3,6	170	3,7	3
VERSORGUNGS- LEISTUNGEN	2009		2008		Veränderung
	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%	
Versorgungsaufwand insges.	57,36	100	52,90	100	4,46
Altersruhegeld	46,82	81,6	42,95	81,2	3,87
Berufsunfähigkeit	3,32	5,8	3,25	6,1	0,07
Kindergelder	0,11	0,2	0,11	0,2	0,00
Witwen- und Witwerrenten	6,42	11,2	5,97	11,3	0,45
Waisenrenten	0,47	0,8	0,46	0,9	0,01
Abfindungen	0,05	0,1	0,00	0,0	0,05
Versorgungsausgleich	0,17	0,3	0,16	0,3	0,01
VERSCHIEDENES AUS BILANZ/GuV	2009		2008		Veränderung
	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%	
Bilanzsumme	2.797,77		2.608,09		189,68
Versicherungstechn. Rückstellungen	2.797,30		2.607,63		189,67
Verwaltungskosten in % der Beitragseinnahmen		1,53		1,56	
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	-29,77		4,35		